

**Gemeinsame Entschönerklärung 2014
von Vorstand und Aufsichtsrat der Klöckner & Co SE
gemäß § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex**

Den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der jeweils gültigen Fassung (im Folgenden "Kodex") wurde und wird mit folgenden Ausnahmen entsprochen:

Ziffer 4.2.3 Satz 8 des Kodex (Aktioptionen und vergleichbare Gestaltungen)

Das virtuelle Aktioptionsprogramm (Phantom Stocks) für den Vorstand bezieht sich nicht auf Vergleichsparameter, da es in Europa keine geeigneten vergleichbaren Unternehmen im Bereich der Stahldistribution gibt, auf die sich die Vergleichsparameter beziehen könnten.

Ziffer 4.2.3 Satz 14 des Kodex (Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels)

Die Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control) waren und sind nicht formal auf 150 % des Abfindungs-Caps beschränkt. Sollte ein Mitglied seine Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels beenden, werden ihm die noch ausstehenden Tranchen des virtuellen Aktioptionsprogramms zugeteilt. Aufgrund der bestehenden Unsicherheiten im Hinblick auf die Behandlung und Bewertung von (virtuellen) Aktioptionen bei der Anwendung dieser Empfehlung geht die Gesellschaft vorsorglich davon aus, dass durch diesen Vergütungsbestandteil der Wert von 150 % des Abfindungs-Caps überschritten werden kann.

Duisburg, 9. Dezember 2014

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand